

107. Münster den 2. Mai 1640. (D. h. Münz-Tarif.)

## Magistrat der Stadt Münster

sehen und verordnen, den Unserigen und so uns zu versprechen stehen, hinfürö bei der Ausgab und Empfangung auch Verwechslung geringer vor größere Sorten, sich also zu verhalten, wie bei einem jeden Stück hernachher folget:

Jacobus Pfenninge und Holländische Ridders, so nicht mit Nr. 20 gezeichnet, das Stück . . . . .	5 Reichsth.
Alte und neue Rosenobelen . . . . .	4 —
Henricus Robelen . . . . .	3½ —
Flamische Robelen . . . . .	3¼ —
Gedoppelte Ducaten . . . . .	4 —
Einfache Ducaten . . . . .	2 —
Hispanische Pistoletten . . . . .	3½ —
Italianische Pistoletten . . . . .	3¼ —
Albertiner oder gedoppelte Philippen . . . . .	2½ —
Engelotten . . . . .	2½ —
Francische Cronen . . . . .	1¾ —
Italianische Cronen . . . . .	1½ —
Crusaten . . . . .	1¾ —
Die Mattenthaler . . . . .	28 β.
Holländische Thaler . . . . .	23 —
Seeländische Thaler Num. 30. . . . .	17½ —
Deventer, Camper und Schwoller Thaler, waruf der Num. 28 gesetzt . . . . .	16 —
Dito Embder . . . . .	14 —
Ristennacher Thaler . . . . .	20 —
Rönnings Thaler in specie . . . . .	1 Rthlr. 3 β. = pf.
Rünfthhalb Kopfstück . . . . .	1 — = —
Kopfstücke per se . . . . .	6 — 2 —
Brandenburgische u. Holländische Schilling, 8 für . . . . .	1 — = — = —
Dito enfelbe . . . . .	= — 21 —
Embder Schillinge, Ein halb Kopfstück, Schrickenberger und die Stücke mit Peter und Paul, das Stück . . . . .	4 β.
Geldrische Schnaphanen . . . . .	5 —
Gilichische und Glevische Stück . . . . .	4½ —
Holländische 2 Stuffer Stück . . . . .	14 pf.
Dito enfelbe 2 Stuffer . . . . .	7 —
Glevische Stuffer . . . . .	6 —
Mariengroschen . . . . .	8 —

108. Bonn den 10. Mai 1640. (A. 1. h. Avof. der Untertly.)  
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln rc.  
Bischof zu Münster rc.

Nebst wiederholter Abberufung der in feindlichen Kriegsdiensten stehenden, in den landesherrlichen Gebieten unfähigen Adlichen, Lehensleuten und Untertanen wird, unter angedroheter Verwirklichung der reichsgesetzlichen Güter- und Lehn-Confiskations-, resp. Leib- und Lebensstrafen gegen ferner Ungehorsame, — den binnen 6 Wochen Heimkehrenden völliger Strafnachlaß verheissen.

109. Münster den 21. Januar 1641. (A. 1. h. Münz-Ausführung.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Rätthe.  
Verbot, Gold und Silber außerhalb des Reiches auszuführen.

110. Münster den 3. Januar 1645. (F. c. Sterbejahr der Geistlichen.)

(Der bischöfliche General-Bislar in spiritualibus.)

Eleuteratio qualiter Anni gratiae D. D. Curatorum defunctorum participant.

Omnes et singulos Pastores, Curatos seu non Curatos, redditus et obventiones suas omnes tam pecuniarias, quam ex agri cultura provenientes, item missaticum integrum neben den Ruden semel post obitum, plene percipere aequum esse et ratione consonum videtur.

Quia verò inter defunctorum D. D. Pastorum sive Curatorum D. Dnos executores, sive heredes et eorundem in hujusmodi Beneficiis successores propter mortem Antecessorum in diversa anni tempora et peristases incidentem varias oriri sive enacsi controversias quae non exiguum superioribus pariunt difficultatem et generant molestiam, quotidiana docet experientia.